

11.02.21**Antrag****des Landes Nordrhein-Westfalen****Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG)**

Punkt 18 der 1000. Sitzung des Bundesrates am 12. Februar 2021

Der Bundesrat möge anstelle der Ziffer 63 der BR-Drucksache 5/1/21 wie folgt beschließen:

Zu Artikel 2 Nummer 2 (§ 5 KKG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob eine dem § 5 KKG entsprechende Mitteilungspflicht der Jugendämter gegenüber den Strafverfolgungsbehörden unbeschadet anderer Mitteilungspflichten jedenfalls für den Verdacht von Straftaten mit erhöhter Mindeststrafe eingeführt werden soll.

Begründung:

§ 8a Absatz 3 SGB VIII ist die Rechtsgrundlage, um neben dem Jugendamt weitere Stellen wie Einrichtungen der Gesundheitshilfe, andere Leistungsträger oder die Polizei einzuschalten, soweit dies zur Abwendung der (drohenden) Kindeswohlgefährdung notwendig ist. § 8a Absatz 3 SGB VIII gestaltet einfachgesetzlich die klare Wertentscheidung des Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 GG, also den Vorrang elterlicher Erziehungsverantwortung, aus.

Hiernach ist die konkrete Bestimmung des Kindeswohls zunächst „Sache der Eltern“. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind die Eltern grundsätzlich frei von staatlichem Einfluss und können nach eigenen Vorstellungen darüber entscheiden, wie sie ihre Elternverantwortung ausgestalten möchten. Das Kindeswohl bildet nicht nur die Richtschnur, sondern auch die Grenze für das Elternrecht. So können sich Eltern nicht (mehr) auf ihr Elternrecht berufen, wenn sie das Wohl ihres Kindes gefährden. In die-

sem Fall wird der Schutzauftrag des Staates aufgrund seines staatlichen Wächteramtes aktiviert, Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz.

Nach § 8a Absatz 3 Satz 1 SGB VIII hat das Jugendamt zunächst auf die Inanspruchnahme weiterer Stellen durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken, um eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden. Mit Hinwirken ist gemeint, dass das Jugendamt aktiv auf die Erziehungsberechtigten zugeht und sie über Möglichkeiten und Chancen aufklärt, die dadurch entstehen, dass sie zum Beispiel medizinisch-psychiatrische Leistungen, Leistungen der Eingliederungshilfe für körperlich oder geistig behinderte Kinder oder Jugendliche oder polizeiliche Maßnahmen in Anspruch nehmen.

Dem Grundsatz der Subsidiarität folgend ist das Jugendamt nach § 8a Absatz 3 Satz 2 SGB VIII erst dann befugt und auch verpflichtet, andere Akteure einzuschalten, wenn sofortiges Tätigwerden erforderlich ist und die Erziehungsberechtigten oder Personensorgeberechtigten nicht mitwirken. Diese Regelung verdeutlicht, dass grundsätzlich nicht „über den Kopf hinweg“ der Erziehungsberechtigten andere Akteure in den Hilfeprozess einbezogen werden sollen. Insofern ist § 8a Absatz 3 Satz 2 SGB VIII eine Ausnahmeregelung: Voraussetzung ist, dass Gefahr im Verzug vorliegt und die Erziehungsberechtigten nicht mitwirken.

Die geltende Rechtslage führt dazu, dass die Jugendämter trotz des Verdachts einer erheblichen Straftat, wie dem (schweren) sexuellen Missbrauch von Kindern, die Strafverfolgungsbehörden nicht umgehend informieren müssen. Zeitliche Verzögerungen bei der Aufklärung von erheblichen Straftaten wie dem sexuellen Missbrauch von Kindern sind jedoch unter allen Umständen zu vermeiden. Die einschlägigen Fälle in der jüngsten Vergangenheit haben gezeigt, dass nur durch ein rechtzeitiges Einschreiten der Strafverfolgungsbehörden Fälle des (schweren) sexuellen Missbrauchs umfassend aufgeklärt und weitere Fälle, insbesondere auch zum Nachteil weiterer Opfer, verhindert werden können. Im Interesse eines umfassenden Schutzes Minderjähriger, insbesondere vor (sexualisierter) Gewalt, bedarf es daher einer Ergänzung der Vorschrift des § 8a SGB VIII.

Soweit in § 8a Absatz 3 SGB VIII bereits jetzt vorgesehen ist, dass sich die Jugendämter auch unmittelbar an die „zuständigen Stellen“ wenden können, wenn ein „sofortiges Tätigwerden“ erforderlich ist und die Erziehungsberechtigten nicht mitwirken, dürfte dies im Ergebnis nicht ausreichen, um die angesprochenen zeitlichen Verzögerungen zu vermeiden. Die Mitarbeiter des Jugendamtes, die nicht über die erforderlichen Kenntnisse im Bereich des Strafverfahrensrechts verfügen und denen gegebenenfalls polizeiliche Erkenntnisse zu den Betroffenen nicht vorliegen, dürften mit der Beurteilung der Frage, ob (aus strafprozessualer Sicht) ein sofortiges Tätigwerden erforderlich ist, überfordert sein.

§ 8a SGB VIII sollte daher um eine Anzeigepflicht bei Straftaten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen ergänzt werden. Eine Anzeigepflicht, die auch die Jugendämter verpflichtet, sehen bereits § 116 Absatz 1 Satz 1 Abgabenordnung beim Verdacht einer Steuerstraftat und § 6 Subventionsgesetz beim Verdacht eines Subventionsbetruges vor. Hinsichtlich der Formulierung kann auf diese Vorschriften zurückgegriffen werden (§ 116 Abgabenordnung „Gerichte

...

und die Behörden von Bund, Ländern und kommunalen Trägern der öffentlichen Verwaltung, die nicht Finanzbehörden sind, haben Tatsachen, die sie dienstlich erfahren und die auf eine Steuerstraftat schließen lassen, dem Bundeszentralamt für Steuern oder, soweit bekannt, den für das Steuerstraßverfahren zuständigen Finanzbehörden mitzuteilen“ und § 6 Subventionsgesetz „Gerichte und Behörden von Bund, Ländern und kommunalen Trägern der öffentlichen Verwaltung haben Tatsachen, die sie dienstlich erfahren und die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.“).

Durch eine solche Anzeigepflicht könnte die Prüfung der Frage, ob ein Anfangsverdacht einer Straftat im Sinne des § 152 StPO vorliegt und strafprozessuale Maßnahmen erforderlich sind, durch die hierfür zuständige Strafverfolgungsbehörde erfolgen. Die Beurteilung der Frage, ob die den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilenden Umstände auch eine Gefährdung des Wohles des Kindes im Sinne des § 8a SGB VIII begründen, ist von der Frage des Anfangsverdachts einer Straftat zu trennen. Diese Frage würde weiterhin beim Jugendamt als zuständiger Fachbehörde verbleiben.

Die Regelung dürfte auch im Einklang mit dem verfassungsrechtlich verankerten Subsidiaritätsgrundsatz des Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz stehen. Durch die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden wird nicht in die elterliche Erziehungsverantwortung eingegriffen, da die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden in erster Linie der Aufklärung der Straftat und nicht der Beseitigung einer möglichen Kindeswohlgefährdung dient. Insoweit verbleibt die Entscheidungskompetenz bei den Eltern beziehungsweise dem Jugendamt.

Um dem zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendämter und Kindern beziehungsweise Jugendlichen bestehenden Vertrauensverhältnis ausreichend Rechnung zu tragen, sollte erwogen werden, die Anzeigepflicht - unbeschadet bereits bestehender Anzeigepflichten - auf erhebliche Straftaten, also solche mit einer erhöhten Mindeststrafe wie dem (schweren) sexuellen Missbrauch, zu beschränken.